



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Frau
Karin Pierik

Nur per E-Mail: k.pierik@kpnplanet.nl

Bearbeitet von
Marielena Röhl

E-Mail-Adresse:
Marielena.Roehl@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Referat 56-29100-1713279/2026	+49 511 120-3479	30.07.2026

Fachaufsichtsbeschwerde immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Windpark „Fürstliche Tannen“

Sehr geehrte Frau Pierik,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mails vom 13. Januar, 3. Februar, 10. Februar und 24. Februar 2026, mit denen Sie Fachaufsichtsbeschwerde gegen das behördliche Handeln im Rahmen verschiedener immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erhoben haben. Gegenstand meines heutigen Schreibens ist Ihr Vorbringen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Windparkvorhabens „Fürstliche Tannen“. Insoweit richtet sich Ihre Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Handeln des Landkreises Grafschaft Bentheim als zuständige Genehmigungsbehörde. Im Hinblick auf meine fachaufsichtliche Tätigkeit verweise ich auf die allgemeinen Hinweise in meinem Schreiben betreffend das Windparkvorhaben „Volzel“, die gleichermaßen für den vorliegenden Sachverhalt gelten. Ich habe Ihr Anliegen geprüft und dazu auch den Landkreis Grafschaft Bentheim um Stellungnahme zu den von Ihnen vorgebrachten Vorwürfen gebeten.

Verfahrensfehler, die ein fachaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen würden, sind insoweit grundsätzlich nicht erkennbar.

Zunächst weise ich Sie darauf hin, dass Ihr Vorbringen sich überwiegend auf die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim bezieht. Die fachaufsichtliche Zuständigkeit für das

29100-001 Europäisches Energierecht - Einzelfragen-19801/2026

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Flächennutzungsplanänderungsverfahren obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW). Fragen im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung sind bereits Gegenstand von Fachaufsichtsbeschwerden, die derzeit geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen bleiben abzuwarten. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die Aspekte Ihres Vorbringens, die das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren betreffen.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim führt in seiner Stellungnahme aus, dass die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim angestrebt worden sei, um ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen. Hierdurch kämen für dieses Gebiet im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen die Genehmigungserleichterungen des § 6 WindBG zur Anwendung. Für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG ist zudem erforderlich, dass für dieses Gebiet bereits bei dessen Ausweisung eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG oder im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und keine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Abweichend hiervon ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben wird. Anstelle der artenschutzrechtlichen Prüfung nimmt die Genehmigungsbehörde eine sogenannte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 S. 3 bis 12 WindBG vor.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim führt aus, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden sei. Ferner seien im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Windenergiegebiet „Nordkamp / Fürstliche Tannen“ auch mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf naturschutzfachliche Schutzgüter in den Niederlanden untersucht worden. Eine Betroffenheit habe dabei ausgeschlossen werden können. Dies betreffe sowohl die FFH-Verträglichkeit hinsichtlich des nächstgelegenen niederländischen Natura-2000-Gebiets „Dinkelland“ als auch artenschutzrechtliche Belange. Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen von Brut-, Gast- und Rastvögeln habe eine Beeinträchtigung der Fauna auf niederländischer Seite ausgeschlossen werden können. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild seien unter Einbeziehung der niederländischen Seite geprüft worden; die dortigen Landschaftsbildeinheiten seien jedoch lediglich als mittel bis gering bewertet worden, wobei Siedlungs- und Waldflächen bei der Berechnung weitgehend außer Betracht geblieben seien. Die Eingriffsregelung beziehe sich darüber hinaus ausschließlich auf das Schutzgut Flora

am Standort. Verfahrensfehler waren insoweit nicht erkennbar. Folglich war ein Einschreiten im Rahmen der Fachaufsicht nicht erforderlich.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochene Waldumwandlung beziehungsweise die zuvor erfolgten Rodungsmaßnahmen ist mitzuteilen, dass diese Gegenstand eigenständiger gerichtlicher Verfahren sind. Über die dort streitigen Rechtsfragen ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Eine abschließende Bewertung bleibt daher den zuständigen Gerichten vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Röhl